

Nachtragssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- ordentliche Aufwendungen	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- außerordentliche Erträge	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- außerordentliche Aufwendungen	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Gesamtergebnis	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
Finanzhaushalt				
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR
- Änderung des Finanzierungsmittelbestands	... EUR	... EUR	... EUR	... EUR

(alternativ: Die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts werden nicht geändert.)

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von bisher ... EUR auf ... EUR erhöht/vermindert.

(alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.)

(alternativ: Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.)

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird von bisher ... EUR auf ... EUR erhöht/vermindert.

(alternativ: Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht verändert.)

(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird von bisher ... EUR auf ... EUR erhöht/vermindert.

(alternativ: Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.)

(alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.)

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt neu festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Gewerbesteuer

(alternativ: Die Hebesätze für die Realsteuern, die einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:)

(alternativ: Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.)

von bisher ... vom Hundert auf ... vom Hundert

von bisher ... vom Hundert auf ... vom Hundert

von bisher ... vom Hundert auf ... vom Hundert

§ 6

Weitere Festsetzungen

Hinweis:

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufgenommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen.

Anmerkung:

Wird nur der Stellenplan geändert, ist § 1 wie folgt zu fassen:

„Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.“

..... , den

.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)